

Wirtschaft & Steuern Aktuell

Ausgabe Nr. 2 Mai 2019

INHALT



Schwerpunktthema

Die sog. Quick Fixes der neuen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 1



Alle Steuerzahler

Gutachten zur Bestimmung der ortsüblichen Marktmiete oder -pacht 3



Unternehmensbesteuerung

Haftungsfragen bei sanierender Verschmelzung 3

BMF-Schreiben zur Haftung für Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Internet 4

Verantwortung jedes einzelnen Geschäftsführers trotz Aufgabenverteilung 5

Zahlungen für Online-Marketingleistungen unterliegen nicht der Quellensteuer 6



Für Arbeitnehmer

A1-Bescheinigungen bei Dienstreisen von Arbeitnehmern ins Ausland 6

Bedingungslose Firmenwagenüberlassung an eigenen Ehegatten bei Minijob fremdunüblich 7



Wirtschaft und Recht

Zunehmende Kriminalisierung steuerlicher Sachverhalte 8



Schwerpunktthema

Die sog. Quick Fixes der neuen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie

Das derzeitige EU-Mehrwertsteuersystem ist, wenn auch schon jahrzehntelang in Kraft, eigentlich nur eine vorläufige Lösung innerhalb der EU. Nunmehr hat die EU einen Mehrwertsteuer-Aktionsplan beschlossen, welcher zu einem einfacheren und weniger missbrauchsanfälligen Mehrwertsteuersystem in der EU führen und die Mehrwertsteuer zudem an die Anforderungen der Globalisierung und Digitalisierung anpassen soll. Im Rahmen dieses endgültigen Systems wird das Bestimmungslandprinzip künftig dahingehend umgesetzt, dass anstelle der bisherigen Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen im Herkunftsland die Umsatzsteuer im Land des Leistungsempfängers entsteht. Im Verhältnis zu Drittstaaten bleibt das bisherige System bestehen.



Christian Paglia

Der Weg zu einem endgültigen Mehrwertsteuersystem in der EU beginnt am 01.01.2020 mit einer Übergangsphase, in der bestimmte Sofortmaßnahmen greifen. 2022 bis 2024 soll die finale Phase beginnen und das einheitliche Mehrwertsteuersystem in Kraft treten.

Als Sofortmaßnahmen vor allem zur Missbrauchs- und Betrugsbekämpfung wurden die sog. „Quick Fixes“ vorgelegt. Bereits Ende 2018 wurden dementsprechend die MwStSystRL und die dazugehörige Durch-

führungsverordnung geändert. Die Änderungen sollen den innergemeinschaftlichen Warenhandel bis zur Schaffung des endgültigen Mehrwertsteuersystems in der EU kurzfristig erleichtern und harmonisieren und vor allem weniger betrugsanfällig machen. Damit kommen auf im innergemeinschaftlichen Handel aktive Unternehmen ab 2020 weitgehende Änderungen zu, insbesondere für die mehrwertsteuerliche Behandlung von innergemeinschaftlichen Lieferungen, Reihengeschäften und Konsignationslagern.

Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen

Die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen unterliegt zukünftig verschärften Voraussetzungen. Art. 138 Abs. 1 / 1a MwStSystRL sowie Art. 45a MwStVO bestimmen, dass mit den nachfolgenden Kriterien die materiellen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung erweitert werden:

- Vorliegen / Aufzeichnung der USt-IdNr. des Erwerbers,
- Erwerber muss in einem anderen EU-Mitgliedstaat für Mehrwertsteuerzwecke registriert sein als dem, in dem die Versendung oder Beförderung beginnt,
- Validierung / korrekte Erfassung der USt-IdNr. im MIAS-System,
- zutreffende Abgabe einer zusammenfassenden Meldung für diese Lieferung.

Bei Nichtaufzeichnung einer (gültigen) USt-IdNr. des Abnehmers durch den Lieferer wird



die innergemeinschaftliche Lieferung zwingend steuerpflichtig. Bislang sah das UStG nur Geldstrafen für den Fall der Nichtbeachtung vor.

Deshalb muss zukünftig die (stetige) qualifizierte Abfrage der USt-IdNr. des Lieferanten sowie der korrekte Ausweis der Lieferungen in der Zusammenfassenden Meldung angesichts einer ansonsten drohenden Steuerpflicht noch mehr in den Fokus der Unternehmen rücken. Dies erfordert strukturierte innerbetriebliche Prozesse und i. d. R. eine IT-seitig gestützte regelmäßige Abfrage der USt-IdNr. des Abnehmers.

Zudem muss eine innergemeinschaftliche Lieferung zukünftig grundsätzlich durch mindestens zwei einander nicht widersprechende Nachweise belegt werden, die von zwei verschiedenen Parteien ausgestellt wurden. Hierzu zählen beispielsweise unterzeichnete CMR-Frachtbriefe, Konnossements, Luftfrachtrechnungen sowie eine Rechnung des Spediteurs.

Falls nur einer dieser Nachweise vorliegt, kann der andere durch eines der folgenden Dokumente ersetzt werden:

- Eine Versicherungspolice für den Versand oder die Beförderung der Gegenstände oder Bankunterlagen, die die Bezahlung des Versands oder der Beförderung der Gegenstände belegen.
- Von einer öffentlichen Stelle, wie z. B. einem Notar, ausgestellte offizielle Unterlagen, die die Ankunft der Gegenstände im Bestimmungsmittgliedstaat bestätigen.
- Eine Quittung, ausgestellt von einem Lagerinhaber im Bestimmungsmittgliedstaat, durch die die Lagerung der Gegenstände in diesem Mitgliedstaat bestätigt wird.

Für deutsche Unternehmen bedeuten die neuen Nachweispflichten einerseits einen Mehraufwand, da zukünftig zwei Dokumente – statt bisher meist nur die Gelangensbestätigung – erforderlich sein werden. Auf der anderen Seite ist diese Regelung doch vereinfachend, da man sich künftig nicht mehr mit den unterschiedlichen Regelungen der einzelnen EU-Staaten auseinandersetzen muss.

Reihengeschäft

Der Begriff des Reihengeschäfts und die komplexe umsatzsteuerliche Beurteilung der Beförderung bzw. Versendung durch den mittleren Unternehmer wird erstmals EU-weit einheitlich definiert und geregelt (Art. 36a MwStSystRL). Damit werden bislang oftmals bestehende unterschiedliche steuerliche Behandlungen desselben Sachverhalts in den verschiedenen Mitgliedsländern beseitigt.

Veranlasst ein Zwischenhändler (mittlerer Unternehmer des Reihengeschäfts) den Transport der Ware, wird die bewegte Lieferung zukünftig grundsätzlich der Lieferung an den Zwischenhändler zugeordnet. Teilt der Zwischenhändler allerdings seinem Lieferer die ihm vom Abgangsland erteilte USt-IdNr. mit, ist abweichend davon – wie bisher nach deutscher Auffassung – die bewegte Lieferung der Lieferung durch den Zwischenhändler zuzuordnen. Mit der USt-IdNr. des mittleren Unternehmers wird auf ein Merkmal abgestellt, welches von allen Beteiligten klar erkenn- und nachprüfbar ist.

Entsprechende Bestimmungen waren nicht erforderlich, wenn die Beförderung / Versendung auf Rechnung des ersten Lieferers in der Reihe erfolgt, da in diesem Fall die Beförderung / Versendung nur der ersten Lieferung zugeschrieben werden kann, bzw. wenn die Beförderung / Versendung auf Rechnung des letzten Steuerpflichtigen in der Reihe gemacht wird, da hier die Beförderung / Versendung nur der Lieferung für diesen Steuerpflichtigen zugeschrieben werden.

Konsignationslager

Hinsichtlich der grenzüberschreitenden Bestückung von Konsignationslagern gab es umsatzsteuerlich jeweils nur nationale Regelungen; diese hatten keine Grundlage in der Richtlinie, was dazu führte, dass in den verschiedenen EU-Mitgliedsländern unterschiedliche Vereinfachungsregelungen wie auch Nachweispflichten bestanden, mit denen Wettbewerbsverzerrungen einhergingen.

Zum einen ergaben sich aus der Annahme eines innergemeinschaftlichen Verbringens / Erwerbs und der sich anschließenden Lieferung offene Fragen hinsichtlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage. Zum anderen waren systembedingt Ausnahmen für sog. Call-off-Stock-Lager erforderlich.

Mit den Neuregelungen (Art. 17a MwStSystRL) fallen gewisse Registrierungs- und Erklärungs-pflichten des Lieferanten im Bestimmungsland weg. Künftig kann unter folgenden Voraussetzungen nämlich eine innergemeinschaftliche Lieferung an den Erwerber angenommen werden:

- Die Ware wird in ein Konsignationslager in einem anderen Mitgliedstaat verbracht, um sie anschließend an einen anderen Unternehmer zu liefern;
- der Lieferant ist weder ansässig, noch begründet er eine Betriebsstätte im Bestimmungsmittgliedstaat, in den die Waren transportiert werden;
- die Identität und die USt-IdNr. des Abnehmers sind dem Lieferer bereits im Zeitpunkt

der Versendung oder der Beförderung der Ware bekannt;

- der Lieferant und der Abnehmer führen jeweils ein spezielles Register und
- die Waren sind innerhalb von 12 Monaten nach Einlagerung in das Konsignationslager an den Abnehmer zu liefern.

Die innergemeinschaftliche Lieferung durch den Lieferanten und der innergemeinschaftliche Erwerb durch den Abnehmer erfolgen dann (erst) im Zeitpunkt der Warenentnahme aus dem Konsignationslager. Auf diese Weise kann die umsatzsteuerliche Registrierung des Lieferanten im Bestimmungsland vermieden werden.

Falls die Gegenstände innerhalb von zwölf Monaten in den Abgangsstaat zurückgeschickt werden und diese Rücksendung entsprechend dokumentiert wird, soll kein Verbringen vorliegen, obwohl die allgemeinen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Damit wird die zulässige Aufschubzeit zwischen Bestückung und Entnahme der Ware nun einheitlich auf praktikable zwölf Monate festgelegt.

Vorteilhaft ist des Weiteren, dass ein ursprünglich vorgesehener Abnehmer auch durch einen anderen Abnehmer ersetzt werden kann und nicht unabänderbar feststehen muss. Voraussetzung ist allerdings, dass das Ersetzen des Abnehmers in das Register eingetragen wird und die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Mit der nun einheitlichen Konsignationslagerregelung tritt zum Vorteil aller Beteiligten eine gewisse Flexibilisierung, aber auch Rechtssicherheit bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung des Konsignationslagers ein.

Hinweis:

Zwar ist die mit den Quick Fixes verbundene Vereinheitlichung der EU-Regelungen und die dadurch gewonnene Rechtssicherheit vorteilhaft. Andererseits bedeuten die verschärften Anforderungen für die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen neuerlichen Handlungsbedarf in den Unternehmen und bringen deshalb für diese auch ein erhöhtes umsatzsteuerrechtliches Risiko mit sich. Insbesondere deshalb sollten innerbetriebliche Vorgaben und Prozesse in der Auftragsbearbeitung und -abwicklung rechtzeitig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Zudem dürften damit auch umsatzsteuerlich bedingte Kosten minimiert werden, wenn z. B. Registrierungen im Ausland entfallen können.

Gutachten zur Bestimmung der ortsüblichen Marktmiete oder -pacht

Im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind Werbungskosten oder Betriebsausgaben nur vollständig abziehbar, wenn keine verbilligte Vermietung vorliegt, die Miete also mindestens 66 % der ortsüblichen Miete beträgt. In Fällen, in denen sich vor Ort aufgrund der Besonderheiten des betroffenen Objekts keine vergleichbaren Objekte finden lassen, war bisher offen, wie die ortsübliche Miete bzw. Pacht zu ermitteln ist. Der BFH hat nun mit Urteil vom 10.10.2018 (Az. IX R 30/17) für Rechtsklarheit gesorgt. Die Steuerpflichtige hatte ein Grundstück mit historischem Gebäude umfangreich saniert und zum Betrieb einer Gaststätte u. a. an ihren Ehemann verpachtet. Das Finanzamt nahm nach Internet-Recherchen eine verbilligte Verpachtung an und kürzte die Werbungskosten entsprechend. Da sich aufgrund der Besonderheiten des Gebäudes keine vergleichbaren Objekte finden ließen, beauftragte das Finanzgericht einen Sachverständigen mit der Ermittlung der ortsüblichen Marktpacht. Dieser ermittelte einen für die Steuerpflichtige nachteiligen Vergleichswert im Wesentlichen auf der Grundlage der an der Ertragskraft orientierten Pachtwertmethode (EOP-Methode). Dies lehnt der BFH ab und schließt sich damit auch der langjährigen

zivilrechtlichen Rechtsprechung des BGH an. Die EOP-Methode stellt im Wesentlichen dar, auf ab, welche Pacht auf der Grundlage statistischer Annahmen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vom Mieter oder Pächter im Durchschnitt erwirtschaftet werden kann, und berücksichtigt nicht hinreichend die örtlichen Verhältnisse. Mit solchen Erwägungen kann der Markt allenfalls global abgebildet werden. Das Gesetz verlangt aber, auf den örtlichen Markt zu blicken. Diese Methode verlässt daher den rechtlichen Maßstab der Ortsüblichkeit und ist deshalb aus Rechtsgründen zu verwerfen.

Das Finanzgericht muss hingegen die vereinbarte Pacht der ortsüblichen Marktpacht gegenüberstellen und Letztere von Amts wegen ermitteln. Dazu kann es ein Sachverständigengutachten einholen. Zwar gibt es grundsätzlich keine rechtlichen Vorgaben, nach welcher Methode der Sachverständige vorgehen muss. Mit der EOP-Methode ist aber eine Grenze überschritten, da der Sachverständige damit letztlich etwas anderes ermittelt als die ortsübliche Marktpacht.

Der ortsübliche Preis für eine Nutzungsüberlassung hängt auch bei einem Gaststätten-

objekt nicht maßgeblich davon ab, welchen Ertrag ein durchschnittlich begabter Gastwirt voraussichtlich mit dem Objekt erwirtschaften kann, sondern wird von Angebot und Nachfrage bestimmt, die wiederum maßgeblich von den individuellen örtlichen Verhältnissen geprägt sind.



Ute Börner

Hinweis:

Da die Bestimmung des zutreffenden Vergleichswerts eine Tatsachenfrage ist, hob der BFH das finanzgerichtliche Urteil zwar auf, wies die Sache aber zur erneuten Verhandlung zurück. Der BFH weist darauf hin, dass für die erneut vorzunehmende Schätzung der ortsüblichen Marktpacht die Mitwirkung eines ortskundigen, erfahrenen Sachverständigen oder Maklers genügt. Die damit verbundene höhere Unsicherheit ist hinzunehmen. Kann sich das Finanzgericht auf der Grundlage der Ausführungen des Sachverständigen nicht die für eine Schätzung erforderliche Überzeugung bilden, geht dies zu Lasten des Finanzamtes, das die objektive Beweislast zu tragen hat.

Haftungsfragen bei sanierender Verschmelzung

Der BGH hat mit seinem Urteil vom 06.11.2018 (Az. II RZ 199/17) zwei zentrale Haftungsfragen geklärt, die bei Verschmelzungen unter Beteiligung insolventer Kapitalgesellschaften bislang noch offen waren.

Im August 2011 wurde eine GmbH auf eine andere GmbH verschmolzen. Über das Vermögen der aufnehmenden Gesellschaft wurde im April 2012 ebenfalls das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter nimmt die Gesellschafter der aufnehmenden GmbH auf Schadenersatz in Anspruch. Denn die übertragende GmbH sei bereits im August 2011 zahlungsunfähig und sowohl am Verschmelzungsstichtag (30.12.2010) als auch bei Abschluss des Verschmelzungsvertrags überschuldet gewesen.

Als Anspruchsgrundlage prüft der BGH zwar auch eine Differenzhaftung der Gesellschafter der übertragenden GmbH (§§ 56 Abs. 2, 9 GmbHG). Eine solche kommt in Betracht, wenn bei einer Verschmelzung durch Aufnahme mit Kapitalerhöhung der aufnehmenden GmbH der Wert des Vermögens der übertragenden GmbH hinter dem Nennbetrag der Kapitalerhöhung zurückbleibt. Allerdings geben die Anteilhaber des übertragenden Rechtsträgers bei einer Kapitalerhöhung der aufnehmenden GmbH zur Durchführung der Verschmelzung keine Kapitaldeckungszusage. Zum anderen könnte die Annahme einer Differenzhaftung dazu führen, dass auch die Anteilhaber des übertragenden Rechtsträgers haften, die gegen die Verschmelzung gestimmt haben. Im Ergebnis lehnt der BGH die Differenzhaftung deshalb ab.

Hinweis:

Die Rechtsform des übertragenden Rechtsträgers ist dabei unbeachtlich. Auch bei einer AG als übertragender Rechtsträger scheidet eine Differenzhaftung für deren Aktionäre aus.

Andererseits kann ein existenzvernichtender Eingriff bei einer sanierenden Verschmelzung möglich sein, wenn also ein insolvenzreifer übertragender Rechtsträger auf eine aufnehmende GmbH verschmolzen wird und hierdurch die Insolvenz der aufnehmenden GmbH herbeigeführt oder verstärkt wird.

Dabei ist es unerheblich, ob die aufnehmende GmbH im Zuge der Verschmelzung ihr Stammkapital erhöht oder nicht. Praktisch dürfte die Verschmelzung eines überschuldeten übertragenden Rechtsträgers auf eine

GmbH regelmäßig lediglich unter Verzicht auf eine Anteilsgewährung (§ 54 Abs. 1 S. 3 UmwG), also ohne Kapitalerhöhung vorgenommen werden. Denn das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers ist in diesem Fall wertlos und damit auch nicht zur Deckung des Nennbetrags der Geschäftsanteile geeignet, die im Rahmen einer Kapitalerhöhung gebildet werden.

Hinsichtlich der Voraussetzungen einer Existenzvernichtungshaftung stellt der BGH klar, dass für einen dabei notwendigen Entzug von Gesellschaftsvermögen auch die

Erhöhung von Verbindlichkeiten in Betracht kommen kann. Die auch erforderliche Sittenwidrigkeit des Vermögensentzugs ist im Rahmen einer sanierenden Verschmelzung dadurch möglich, dass die Verbindlichkeiten

des übertragenden Rechtsträgers ohne ein Liquidationsverfahren auf die übernehmende GmbH übertragen werden und dadurch deren Insolvenz herbeigeführt wird.

Hinweis:

Mit dem Urteil erkennt der BGH eine sanierende Verschmelzung als Gestaltungsmöglichkeit grundsätzlich an. Zur Vermeidung einer Existenzvernichtungshaftung darf allerdings der Fortbestand des aufnehmenden Rechtsträgers hierdurch nicht infrage gestellt werden und deshalb die Verschmelzung weder zur Zahlungsunfähigkeit noch zur Überschuldung der aufnehmenden GmbH führen. Die Auswirkungen der Verschmelzung und eine positive Fortführungsprognose für die aufnehmende GmbH sollten deshalb bereits im Vorfeld eingehend geprüft, sichergestellt und entsprechend dokumentiert werden.

Unternehmensbesteuerung

BMF-Schreiben zur Haftung für Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Internet

Am 28. Januar 2019 hat das Bundesministerium der Finanzen ein einführendes BMF-Schreiben veröffentlicht und zu wichtigen Anwendungsfragen Stellung genommen. Nach dem Gesetzeswortlaut haftet der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes für die nicht entrichtete Umsatzsteuer aus der Lieferung von Gegenständen von Unternehmen, die auf dem von ihm bereitgestellten Marktplatz rechtlich begründet wurde. Nach Auffassung der Finanzverwaltung gilt eine Lieferung als auf einem elektronischen Marktplatz begründet, wenn der Kaufvertrag mit Hilfe eines automatisierten Bestellvorgangs zustande gekommen ist, der auf dem elektronischen Marktplatz durchgeführt wurde. Nicht unter die Regelung fallen somit sog. Vermittlungsmarktplätze, die lediglich die Funktion eines „schwarzen Brettes“ übernehmen. Auch werden sog. Direktverkäufe, bei denen die Ware bei Abschluss des Kaufvertrages nicht im Inland lagert, die Beförderung oder Versendung im Drittland beginnt und der Ort der Lieferung nicht im Inland liegt, nicht vom Haftungstatbestand erfasst. Obwohl die Haftungsnorm in erster Linie darauf abzielt, Umsatzsteuerbetrug mit Bezug zu Drittländern zu bekämpfen, hat die Neuregelung auch Auswirkungen auf steuererheblische deutsche Händler, die ihre Waren auf elektronischen Marktplätzen Dritter anbieten. Denn um sich enthaften zu können (Exkulpation), muss der Marktplatzbetreiber auch von deutschen (und EU-) Unternehmen eine nach § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG vom zuständigen Finanzamt erteilte Bescheinigung über die steuerliche Erfassung des Unternehmens (sog. Erfassungsbescheinigung) vorhalten und folgende Grunddaten aufzeichnen:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des liefernden Unternehmers,

unter der dieser im Inland steuerlich erfasst ist oder die er im Antrag auf die steuerliche Erfassung angegeben hat;

- die dem liefernden Unternehmer vom zuständigen Finanzamt erteilte Steuernummer;
- soweit vorhanden, die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.);
- Beginn und Enddatum der Gültigkeit der Erfassungsbescheinigung.

Bei Privatpersonen, die auf einem Marktplatz Handel treiben, ist statt der Steuernummer (und USt-IdNr.) das Geburtsdatum des Händlers aufzuzeichnen. Zusätzlich zu den Grunddaten muss der Marktplatzbetreiber Folgendes aufzeichnen:

- Ort des Beginns der Beförderung oder Versendung sowie den Bestimmungsort (hierbei ist die Ortsangabe des Bestimmungsortes als vollständige Anschrift aufzuzeichnen);
- Zeitpunkt des Umsatzes;
- Höhe des Umsatzes (Entgelt nach § 10 UStG abzüglich Entgeltminderungen).

Für Marktplatzbetreiber ist zu beachten, dass die Haftung trotz Vorlage der Erfassungsbescheinigung und Erfüllung der oben genannten Aufzeichnungspflichten wieder aufleben kann, wenn der Betreiber Kenntnis davon hatte oder nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte haben müssen, dass der liefernde Unternehmer seinen steuerlichen Pflichten nicht oder nicht im vollem Umfang nachkommt.

Um sich in diesem Fall zu exkulpieren, ist der Betreiber verpflichtet, den Onlinehändler auf seine Pflichtverletzung hinzuweisen und ihn aufzufordern, diese innerhalb einer Frist von längstens 2 Monaten abzustellen, und falls

der Unternehmer dieser Pflicht nicht nachkommt, dessen Account zu sperren.

Um weiterhin am Handel auf elektronischen Marktplätzen teilnehmen zu können, ist es daher auch für deutsche Unternehmen unbedingt erforderlich, dem Betreiber die Erfassungsbescheinigung vorzulegen.

Die Erfassungsbescheinigung wird vom zuständigen Finanzamt auf Antrag hin erteilt. Für den Antrag kann das bundeseinheitliche Vordruckmuster USt 1 TJ verwendet werden. Das Vordruckmuster findet sich beispielsweise auf der Homepage der bayerischen Finanzverwaltung https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z in der Rubrik „Online-Handel – Bescheinigungsantrag § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG“.

Da bisher noch kein elektronisches Verfahren eingerichtet wurde, wird die Bescheinigung übergangsweise in Papierform nach dem bundeseinheitlichen Vordruckmuster USt 1 TI erteilt. Zu beachten ist, dass jedem Unternehmer nur eine Bescheinigung erteilt wird. Diese darf, wenn erforderlich, in ein elektronisches Format überführt und elektronisch an den oder die Marktplatzbetreiber weitergeleitet werden.

In einem zweiten BMF-Schreiben vom 28. Januar 2019 gewährt die Finanzverwaltung bezüglich der Bescheinigung eine Übergangsfrist. Bis zum 15. April 2019 wird es nicht beanstandet, wenn dem Betreiber eines elektronischen Marktplatzes anstelle der Erfassungsbescheinigung der beim zuständigen Finanzamt bis zum 28. Februar 2019 gestellte Antrag auf Erteilung der Bescheinigung (im elektronischen Format oder als Abdruck) vorliegt.

Verantwortung jedes einzelnen Geschäftsführers trotz Aufgabenverteilung

Mit einem Insolvenzverfahren sollen die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich befriedigt werden. Dazu ist das Verfahren zum einen rechtzeitig zu eröffnen, aber auch Masseverkürzungen sind bereits im Vorfeld zu verhindern. Das GmbHG sieht deshalb in § 64 eine Ersatzpflicht des Geschäftsführers für Zahlungen vor, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Feststellung der Überschuldung der Gesellschaft noch geleistet werden. Diese Haftung entfällt jedoch, wenn die Zahlungen auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind. Eine Aufgabenteilung unter mehreren Geschäftsführern kann insoweit mitunter Probleme mit sich bringen.

Der BGH hat mit Urteil vom 06.11.2018 (Az. II ZR 11/17) den Fall einer GmbH entschieden, die mit Fernsehproduktionen beauftragt war. Deren zwei Geschäftsführer hatten sich die damit verbundenen Aufgaben geteilt. Der eine Geschäftsführer war für die kaufmännische, organisatorische und finanzielle Seite des Unternehmens zuständig, der andere allein für das Künstlerische. Letzteren nahm der Insolvenzverwalter für nach der Zahlungsunfähigkeit noch erfolgte Zahlungen in Haftung. Die vom Gesetz vorgesehene Vermutung eines schuldhaften Handelns wollte jener mit der vereinbarten Ressortverteilung widerlegen. Hieran stellt der BGH im Ergebnis jedoch strenge Anforderungen.

Zunächst obliegt die Erfüllung der maßgeblichen Pflichten allen Geschäftsführern einer GmbH persönlich und kann nicht im Wege der Geschäftsverteilung auf einzelne Geschäftsführer übertragen werden. Die persönliche Verantwortung des Geschäftsführers für die Erfüllung der Insolvenzantragspflicht schließt bei mehreren Geschäftsführern ein arbeitsteiliges Handeln bzw. eine Ressortverteilung auf der Ebene der Geschäftsführung jedoch nicht aus. Eine solche Verteilung ist abhängig von Größe und Geschäftstätigkeit des Unternehmens wirtschaftlich oftmals notwendig und deshalb auch möglich. Allerdings entbindet dies den Einzelnen nicht von seiner eigenen Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte der Gesellschaft. Hinsichtlich der Wahrnehmung der nicht übertragbaren Aufgaben, wie die Verantwortung für die Gesetzmäßigkeit der Unternehmensleitung, sind dann notwendige und ausreichende

Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen gegenüber einem Mitgeschäftsführer einzurichten. Jedem Geschäftsführer muss die ihm zur Wahrnehmung seiner Pflichten erforderliche Übersicht über die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gesellschaft jederzeit möglich sein.

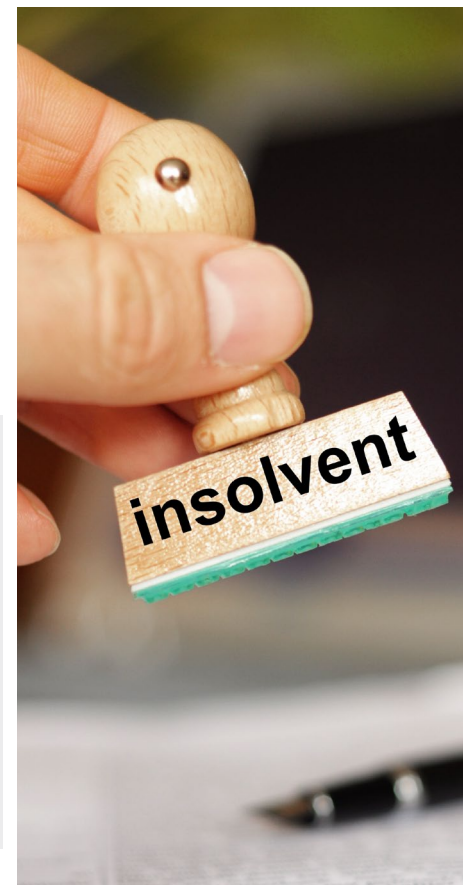
Deshalb setzt eine Geschäftsverteilung oder Ressortaufteilung auf der Ebene der Geschäftsführung zunächst eine klare und eindeutige Abgrenzung der Geschäftsführungsaufgaben auf Grund einer von allen Mitgliedern des Organs mitgetragenen Aufgabenzuweisung voraus. Diese muss die vollständige Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben durch hierfür fachlich und persönlich geeignete Personen sicherstellen und – ungeachtet der Ressortzuständigkeit eines einzelnen Geschäftsführers – die Zuständigkeit des Gesamtorgans insbesondere für nicht delegierbare Angelegenheiten der Geschäftsführung wahren.

Hinweis:

Der BGH fordert für eine wirksame und anzuerkennende Geschäfts- oder Ressortverteilung nicht zwingend die Schriftform oder eine ausdrückliche Absprache. Er weist aber ausdrücklich darauf hin, dass die schriftliche Dokumentation regelmäßig das naheliegende und geeignete Mittel für eine klare und eindeutige Aufgabenabgrenzung darstellt. Ob und in welchem Umfang eine solche Dokumentation erforderlich ist, ist unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse im Einzelfall zu bestimmen.

Schließlich muss jeder Geschäftsführer seine ressortübergreifenden Pflichten auch tatsächlich wahrnehmen und sich die danach erforderliche Übersicht über die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gesellschaft verschaffen. Ob dazu regelmäßige Besprechungen mit dem für diesen Bereich zuständigen Geschäftsführer ausreichen, ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Allerdings dienen solche Besprechungen lediglich der Informationsbeschaffung, bedeuten aber kein Instrument der Kontrolle einer ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung im kaufmännischen Geschäftsbereich. Vielmehr dürfte sich der ressortfremde Geschäftsführer auf Basis der konkreten Besprechungsinhalte und mit gezielten Nachfragen ein eigenes Bild über den Geschäftsbereich machen müssen. Mündliche Auskünfte des Mitgeschäftsführers

sollten deshalb zumindest im Rahmen von Plausibilitätsprüfungen mit den wesentlichen betriebswirtschaftlichen Kennzahlen des Unternehmens abgeglichen werden, die – typischerweise auch in kleineren Unternehmen – beispielsweise in Form von betriebswirtschaftlichen Auswertungen vorliegen. Die Häufigkeit solcher Kontrollen wiederum ist im Hinblick auf die zurückliegenden Geschäftszahlen und die Erkenntnisse von den



aktuellen Geschäftsabläufen zu bestimmen und auch daran auszurichten, ob es besondere Hinweise in der laufenden Geschäftstätigkeit für die Notwendigkeit strengerer Kontrollen gibt, z. B. besondere Verhandlungen mit Auftraggebern, Lieferanten oder gar Kreditinstituten.

Hinweis:

Im Streitfall war zeitweise auch die Geschäftsführervergütung nur teilweise gezahlt worden. Dies wurde vom BGH als ganz erhebliches Anzeichen für Unregelmäßigkeiten gewertet, die eine konkrete Aufklärung der Hintergründe durch den in Haftung genommenen Geschäftsführer erfordert hätten.

Zahlungen für Online-Marketingleistungen unterliegen nicht der Quellensteuer

In jüngster Vergangenheit hatten sich Vertreter der Finanzverwaltung (insbesondere aus dem Finanzamtsbezirk München) dahingehend geäußert, dass Zahlungen von Werbetreibenden an ausländische Anbieter von Online-Werbeleistungen im Inland dem Quellensteuerabzug unterliegen können, da diese eine Know-how-Überlassung darstel-

len. Angesichts des potenziellen Haftungsrisikos für nicht abgeführte Steuer auf geleistete Zahlungen hatte diese Ansicht bei vielen betroffenen Unternehmen zu großer Verunsicherung geführt. Laut einer Pressemitteilung des Bayerischen Finanzministeriums vom 14. März 2019 besteht auf Basis einer Abstimmung mit dem Bundesfinanzministe-

rium bei derartigen Leistungen keine Pflicht zum Steuereinbehalt. Diese Entscheidung ist sowohl fachlich zu begrüßen als auch als positives Signal an die Werbebranche zu werten. Eine offizielle Stellungnahme auf Bundesebene ist jedoch noch ausstehend.

Für Arbeitnehmer

A1-Bescheinigungen bei Dienstreisen von Arbeitnehmern ins Ausland

In der Sozialversicherung gilt (weltweit) grundsätzlich das Territorialitätsprinzip. Grundsätzlich muss deshalb eine Beschäftigung, die beispielsweise in Frankreich ausgeübt wird, auch nach französischem Recht verbeitragt werden. Dabei spielen der Wohnort des Arbeitnehmers und der Firmensitz des Arbeitgebers regelmäßig keine Rolle. Ausnahmen von dieser Regelung müssen mittels sogenannter A1-Bescheinigung belegt werden.

Werden Arbeitnehmer vorübergehend für ihren Arbeitgeber im Ausland tätig, wird mittels A1-Bescheinigung der Nachweis geführt, dass der Arbeitnehmer in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist und eine Erfassung im Ausland nicht erforderlich ist.

Die A1-Bescheinigung ist nicht nur in den Fällen notwendig, in denen der Mitarbeiter zur Durchführung eines Projektes im Ausland eingesetzt wird. Jeder beruflich bedingte Grenzübergang, also z. B. auch die Teilnahme an Konferenzen oder Seminaren, erfordert die Mitführung einer A1-Bescheinigung. In einigen europäischen Ländern wird die fehlende A1-Bescheinigung mit Sanktionen und Bußgeldern bestraft. Möglich sind Geldstrafen von bis zu Euro 20.000 pro Fall. In folgenden Ländern ist die Mitführung der A1-Bescheinigung gesetzlich vorgeschrieben:

- Mitgliedstaaten der EU/des EWR
- Schweiz
- Länder, mit denen Deutschland ein Abkommen über die soziale Sicherheit abgeschlossen hat: u. a. Australien, USA



Hinweis:

Seit 1. Januar 2019 ist in Deutschland bei Entsendungen innerhalb der EU/EWR und der Schweiz grundsätzlich das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren verpflichtend.

Die Bearbeitungszeit beträgt nach ersten Erfahrungen ca. 3 Arbeitstage, sodass der Antrag auf Erstellung einer A1-Bescheinigung mit einer Vorlaufzeit von mindestens 4 Arbeitstagen gestellt werden sollte. Bei ungeplanten und kurzfristig angesetzten Auslandseinsätzen kann die Bescheinigung möglicherweise nachgereicht werden. Unabdingbar ist aber die sofortige Beantragung der Bescheinigung nach Kenntnis des Auslandsaufenthaltes.

Aus der nun verpflichtenden elektronischen Antragstellung ergeben sich für die Unternehmen u. U. folgende Fragestellungen:

- Zunächst ist zu klären, ob das Lohnabrechnungsprogramm die Funktion beinhaltet, eine A1-Bescheinigung zu beantragen.

Nötigenfalls sind hier technische Nachbesserungen oder Updates mit dem Anbieter zu klären. Eingesetzt werden können auch zertifizierte Lohnprogramme oder eine Ausfüllhilfe wie sv.net.

- Neben der Einsatzfähigkeit der Software sind die bisherigen Abläufe zum Planen der Dienstreisen und Auslandseinsätze dahingehend zu überprüfen, ob sie beibehalten werden können oder anzupassen sind. Denn regelmäßig wird die Lohn- und Gehaltsabteilung das elektronische Verfahren zur Beantragung der A1-Bescheinigung übernehmen und hierfür die notwendigen Daten aus der Abteilung der Reiseplanung etc. erhalten.
- Soll die Aufgabe der A1-Bescheinigung in einer anderen Abteilung bleiben, sind eventuell passende Schnittstellen zu schaffen, damit Antragsdaten und zurückgemeldete A1-Bescheinigung zwischen Lohn- und Gehaltsabrechnung und den Verantwortlichen für die Planung und Genehmigung von Dienstreisen oder Auslandseinsätzen ausgetauscht werden können.

Bedingungslose Firmenwagenüberlassung an eigenen Ehegatten bei Minijob fremdunüblich

Einer steuerlichen Anerkennung eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses steht grundsätzlich nicht entgegen, dass dem Arbeitnehmer-Ehegatten ein Firmenfahrzeug zur privaten Verwendung überlassen wird. Voraussetzung ist allerdings, dass die konkreten Konditionen der Nutzungsüberlassung im zu beurteilenden Einzelfall fremdüblich ausgestaltet sind. Nach dem Urteil des BFH vom 10.10.2018 (Az. X R 44-45/17) sind hieran insbesondere bei einem „Minijob“-Beschäftigungsverhältnis unter Ehegatten strenge Anforderungen zu stellen.

Im entschiedenen Fall beschäftigte der Ehemann seine Ehefrau in seinem Einzelhandel für Sportartikel als Büro-, Organisations- und Kurierkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von neun Stunden und einem Monatslohn von EUR 400. Das Entgelt bestand nach dem Arbeitsvertrag im Wesentlichen darin, dass er ihr einen Pkw – neben der Nutzung für betriebliche Fahrten – zur uneingeschränkten und selbstbeteiligungsfreien Privatnutzung überließ. Den Sachbezug aus der Nutzungsüberlassung ermittelte der Ehemann nach der sog. 1%-Methode und zog ihn vom monatlichen Lohn i. H. v. EUR 400 ab. Den Restbetrag zahlte er an seine Ehefrau aus. Den Arbeitslohn behandelte er als Betriebsausgabe bei seinen Einkünften aus Gewerbebetrieb. Das Finanzamt erkannte das Arbeitsverhältnis steuerlich jedoch nicht an, da eine Pkw-Überlassung als Lohnbestandteil bei „Minijobs“ nicht fremdüblich sei. Dies bestätigte der BFH.

Lohnzahlungen an im Betrieb des Steuerpflichtigen mitarbeitende Angehörige sind nur dann als Betriebsausgaben abziehbar, wenn ein wirksamer Arbeitsvertrag besteht, der zudem in den wesentlichen Vereinbarungen als auch der Durchführung den zwischen fremden Dritten üblichen Maßstäben entspricht. Daran gemessen hält der BFH jedenfalls eine uneingeschränkte und zudem selbstbeteiligungsfreie Nutzungsüberlassung eines Firmenwagens für Privatfahrten an einen familienfremden „Minijobber“ für ausgeschlossen und deshalb auch an die so angestellte Ehefrau für nicht fremdüblich. Typischerweise wird ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer nur dann ein Firmenfahrzeug zur uneingeschränkten Privatnutzung überlassen, wenn die tatsächlichen Kfz-Kosten zu-



sammen mit dem Barlohn eine vom Wert her angemessene Gegenleistung für die Arbeitsleistung darstellen. Je geringer der Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers ist, desto eher kann die Fahrzeugüberlassung für den Arbeitgeber durch eine nicht abschätzbare intensive Privatnutzung unwirtschaftlich werden. Dass die Ehefrau für ihre dienstlichen Aufgaben im Betrieb auf die Nutzung eines Pkw angewiesen war, spielt dann keine Rolle mehr.

Hinweis:

Ob eine beschränkte Nutzungsüberlassung (z. B. durch Privatkilometer-Begrenzung oder Kostenbeteiligung des Arbeitnehmers) an Ehegatten im Rahmen eines „Minijobs“ überhaupt möglich oder ggf. missbräuchlich i. S. d. § 42 AO ist, ließ der BFH offen. Entsprechende Gestaltungen sind daher weiterhin nur mit Vorsicht anzuraten.

Ob der Pkw dem Betriebs- oder Privatvermögen zuzurechnen ist, ist – nach den weiteren Ausführungen des BFH – anhand der tatsächlichen Nutzungsverhältnisse und allgemeinen Regelungen zu entscheiden. War das Fahrzeug nicht zu mindestens 10 % betrieblich eingesetzt, ist es dem Privatvermögen zuzuordnen. Bei einer nicht nur vorübergehenden betrieblichen Nutzung zu mindestens 10 % bzw. sogar zu mehr als 50 % ist es dem gewillkürten bzw. dem notwendigen Betriebsvermögen zuzuordnen.

Liegen die Voraussetzungen für Betriebsvermögen (gewillkürt oder notwendig) vor, sind die Pkw-Aufwendungen als Betriebsausgaben abzugsfähig. Liegt notwendiges Betriebsvermögen vor, ist die Privatnutzung – sofern kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

geführt wird – nach Maßgabe der 1%-Regelung zu ermitteln; bei gewillkürtem Betriebsvermögen ist die Privatnutzung nach den im Schätzungswege zu ermittelnden Selbstkosten zu bewerten.

Sollte der Pkw dem Privatvermögen zuzuordnen sein, entfielen der Betriebsausgabenabzug für die Pkw-Aufwendungen als auch der Ansatz der aus der Privatnutzung resultierenden fiktiven Betriebseinnahmen. Im Wege der sog. Aufwandseinlage wären dann allerdings die – ggf. im Schätzungswege zu ermittelnden – Aufwendungen für die nachweisbare betriebliche Nutzung als Betriebsausgaben anzuerkennen.

Hinweis:

Die Überlassung von Kraftfahrzeugen an Arbeitnehmer ist für den Arbeitgeber stets eine betriebliche Nutzung; Kapitalgesellschaften, die ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer ein Fahrzeug überlassen, sind daher – Privatvermögen oder gewillkürtes Betriebsvermögen ist nicht möglich – von der 50%-Grenze nicht betroffen.

Fraglich ist, inwieweit das vorgenannte Urteil auf Gestaltungen ausstrahlt, in denen die Überlassung außerhalb eines Ehegattenverhältnisses stattfindet. In der Praxis ist es im Falle nebenamtlicher Geschäftsführung durchaus nicht unüblich, dass der nebenamtliche Geschäftsführer, der seinen Lebensunterhalt oft bei einer anderen Konzerngesellschaft im Hauptamt deckt, für seine Tätigkeit im Nebenamt ausschließlich einen auch zur Privatnutzung zur Verfügung stehenden Pkw erhält. Wir halten diese Konstellation weiterhin für möglich, wobei nach den Aussagen des BFH verstärkt ein Augenmerk darauf gelegt werden sollte, welche Gesamtkosten der Pkw für das Unternehmen voraussichtlich auslösen wird und ob der auf die Privatnutzung entfallende Anteil der vorgenannten Kosten letztlich eine angemessene Vergütung für die Tätigkeit darstellt. Hier kann es aber aus unserer Sicht eben nur um die Angemessenheitskontrolle gehen, nicht hingegen um die Frage, ob die Grenzen eines Minijobs überschritten sind, da der steuerliche Wert der Privatnutzung durch die 1%-Regelung klar, eindeutig und nach ständiger Rechtsprechung auch zulässigerweise typisierend definiert ist.

Zunehmende Kriminalisierung steuerlicher Sachverhalte

Seit rund zehn Jahren ist in Deutschland eine Entwicklung zu beobachten, dass auf Unternehmen und Privatpersonen mit den Pönalen des Strafrechtes zunehmend Druck ausgeübt wird, ihren Steuerverpflichtungen peinlich genau nachzukommen. Dabei bekommen Sachverhalte, die sich in der Vergangenheit im Rahmen der Abschlussbesprechung einer Betriebsprüfung durch Verständigung und Zahlung erledigen ließen, immer häufiger strafrechtliche Relevanz. Ein Blick in die Statistik bestätigt diese Entwicklung eindrucksvoll: Nach der jüngst vom BMF veröffentlichten Statistik über die Ergebnisse der Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten wurden im Jahr 2017 in den Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter bundesweit insgesamt circa 62.000 Strafverfahren wegen Steuerstraftaten bearbeitet. Dabei wurden rund 5.000 Bußgeldverfahren abgeschlossen und Bußgelder in einer Gesamthöhe von über EUR 168 Mio. festgesetzt. Im selben Zeitraum erledigte die Steuerfahndung bundesweit insgesamt 35.000 Fälle. Dabei sind Mehrsteuern in Höhe von rund EUR 2,9 Mrd. festgestellt und Freiheitsstrafen im Gesamtumfang von 1.586 Jahren (!) verhängt worden. Diese „beeindruckenden“ und in der Gesellschaft kaum bekannten Zahlen sind auch eine Konsequenz der massiv verschärften Gesetzeslage: Als Beispiel seien hier etwa die Verlängerung der Verjährungsfristen im Jahr 2009, die Verschärfungen zur Selbstanzeige im Jahr 2015 oder die Neuerungen aus dem Steuerbekämpfungsgesetz 2017 genannt. Kombiniert mit den ständig steigenden Anforderungen des Steuerrechts sowie der zunehmenden Komplexität der Unternehmensprozesse entsteht für den Steuerpflichtigen ein hohes Risiko, in ein steuerstrafrechtliches Ermittlungsverfahren involviert zu werden. Die Rechtsprechung ist in diesen Verfahren nicht nachsichtig: So hat der BGH in seinem Grundsatzurteil vom

2. Dezember 2008 – 1 StR 416/08 von den Instanzgerichten mit Nachdruck eine schärfere Gangart im Steuerstrafrecht eingefordert. Bei Verkürzungsbeträgen über EUR 50.000 im Falle von endgültigen Steuerschäden (oder EUR 100.000 im Falle der Gefährdung des Steueraufkommens) sei das Merkmal des „großen Ausmaßes“ erfüllt, weshalb für diese Taten regelmäßig eine Geldstrafe (d. h. der Strafraum aus § 370 Abs. 1 AO) nicht mehr in Betracht komme. Generell sei die Verhängung einer Geldstrafe bei sechsstelligen Hinterziehungsbeträgen (ab EUR 100.000) nur bei Vorliegen von gewichtigen Milderungsgründen noch schuldangemessen. Bei Schadensbeträgen von EUR 1 Mio. und mehr sei in der Regel eine nicht mehr bewährungsfähige Freiheitsstrafe (also mehr als zwei Jahre Freiheitsentzug) zu verhängen. In solchen Fällen scheidet auch die Erledigung im Strafbefehlsweg (der maximal eine Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung eröffnet) aus. Im Jahr 2015 verschärfte der BGH diese Rechtsprechung noch einmal, indem er ausführte, eine Steuerhinterziehung in großem Ausmaß liege nun bei jeder Steuerhinterziehung über EUR 50.000 vor, also auch schon in Fällen einer Gefährdung (BGH, Urt. v. 27.10.2015 – 1 StR 375/15). Darüber hinaus kann dem vorbenannten Urteil entnommen werden, dass die Abgabe verschiedener Steuererklärungen für einen Veranlagungszeitraum in einem einheitlichen Akt als tateinheitlich begangene Steuerhinterziehung gewertet wird, deren jeweilige Hinterziehungsvolumina zum Zwecke der Bemessung des großen Ausmaßes zusammengerechnet werden kann. Ein Betrag in Höhe von EUR 50.000 und damit ein Strafraum von bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe ist damit schnell erreicht. Der Finanzverwaltung stehen heutzutage weitreichende Ermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung. Neben einem regen Informationsaustausch innerhalb der Finanzverwaltung und Kontrollmitteilungen aus

anderen Betriebsprüfungen führen immer häufiger Ungereimtheiten in Steuererklärungen, die mittels einer speziellen Software gescannt werden, dazu, dass gegen Steuerzahler Vorermittlungen eingeleitet werden. Bei den Finanzämtern wurden zur personellen Unterstützung der Veranlagungsbezirke sogenannte Flankenschützer installiert, die unangemeldet Arbeitszimmer bzw. Baustellen kontrollieren bzw. Daten z. B. mit Versicherungen abgleichen (etwa Anfrage bei der Kfz-Versicherung über die gefahrenen Kilometer). Immer häufiger veranlassen Betriebsprüfer im Rahmen einer laufenden Prüfung die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens, wodurch ein entsprechendes Droh- und Druckszenario aufgebaut wird. Wenn das Finanzamt hofft, Beweismittel zu finden, wird ggf. zusätzlich die Steuerfahndung eingeschaltet, die Betrieb, Wohnung, Banksafes etc. durchsucht. Vorsicht ist beispielsweise geboten, wenn eine Betriebsprüfung in einer kritischen Phase ohne ersichtlichen Grund unterbrochen wird. Das kann ein Indiz für eine bevorstehende Durchsuchung sein. Je nach Einzelfall kann es dann ratsam sein, selbst auf die Strafverfolgungsbehörden zuzugehen und eine entsprechende Kooperation anzubieten. Damit kann die Wahrscheinlichkeit einer Durchsuchung signifikant reduziert werden. Erhält der Steuerpflichtige die Mitteilung, dass gegen ihn ein steuerstrafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, oder wird er gar zu einer Vernehmung vorgeladen, ist sofort ein Strafverteidiger zu konsultieren. Dieser wird in der Regel zunächst Akteneinsicht nehmen und mit dem steuerlichen Berater eine Gesamtstrategie ausarbeiten, bevor zu den Vorwürfen Stellung genommen wird. Von unüberlegten „Schnellschüssen“ ist dringend abzuraten; diese können „teuer“ werden oder sogar zum Verlust der persönlichen Freiheit führen.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Die Inhalte stammen teilweise von der BDO AG und sind mit deren freundlicher Genehmigung übernommen worden. Die Komplexität und die ständige Weiterentwicklung der Rechtsmaterie machen es dennoch notwendig, dass Breidenbach und Partner sowie die BDO AG die Haftung und Gewähr für den Inhalt vollständig ausschließen. Die Texte ersetzen in keinem Falle die individuelle Beratung.

Die Mandantenzeitung finden Sie unter der Adresse www.breidenbach-wp.de in der Rubrik „Aktuelle Themen“.

Impressum

Herausgeber
Breidenbach und Partner PartG mbB
Friedrich-Engels-Allee 32
42103 Wuppertal
Telefon: +49 202 493 740
www.breidenbach-wp.de

V.i.S.d.P.

Armin Kroniger
Breidenbach und Partner PartG mbB
Friedrich-Engels-Allee 32
42103 Wuppertal
Telefon: +49 202 493 740

Konzeption und Realisation
Freitag! Werbeagentur